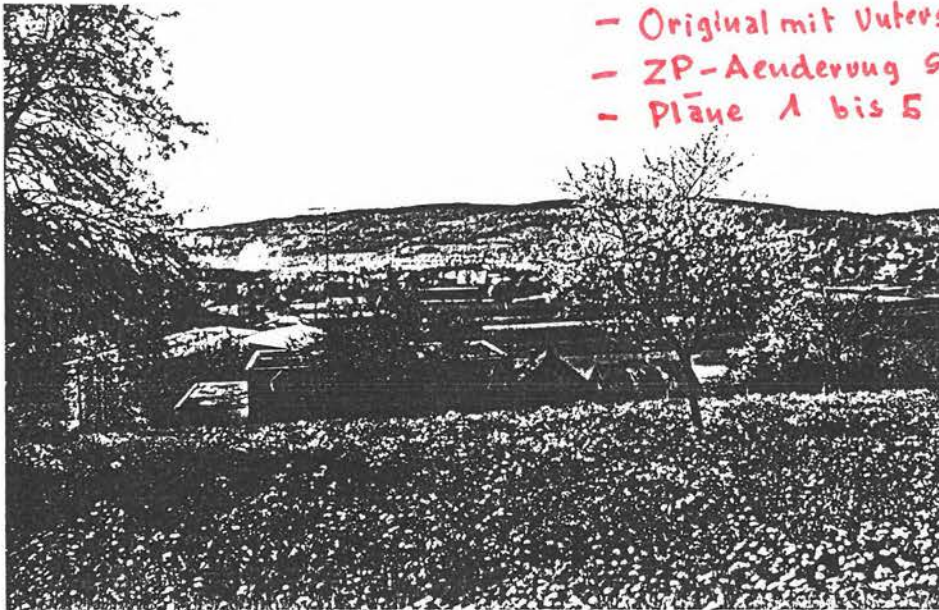






- Original mit Unterschriften
- ZP-Änderung separat
- Pläne 1 bis 5



metron

Gemeinde Hägglingen

## SONDERBAUVORSCHRIFTEN

### RIGLISBERG

Beschlossen am 13.12.1985  
von der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann

*[Signature]*

Der Gemeindeschreiber

*[Signature]*



METRON Planung AG  
Steinackerstrasse 7

5200 Windisch

Tel. 056 41 41 04

Genehmigung durch den Grossen Rat  
Aarau, den ~~24. Juli 1987~~ **17. März 1987**  
RRB-Nr. ~~4394~~ **647** vom ~~9.2.1987~~ **23. März 1987**  
Im Auftrage des Grossen Rates  
Der Staatsschreiber:  
In Vertretung

*[Signature]*

Ernst Selmi

SONDERBAUVORSCHRIFTEN "RIGLISBERG", GEMEINDE HAEGGLINGEN

Inhalt:

- § 1. Geltungsbereich, Verhältnis zur Bauordnung
- § 2. Firstrichtungen
- § 3. Stützmauern und Böschungen
- § 4. Einfriedungen
- § 5. Schutz von Hecken und Bäumen
- § 6. Inkrafttreten

Ingress

Die Einwohnergemeinde Hägglingen erlässt, gestützt auf § 145 Abs. 3 des Baugesetzes vom 2. Februar 1971 die folgenden Sonderbauvorschriften:

§ 1. Geltungsbereich, Verhältnis zur Bauordnung

Diese Sonderbauvorschriften gelten für die Parzellen 582, 583, 584, 611 und 612 in Riglisberg, Gemeinde Hägglingen. Sie ergänzen und detaillieren die in diesem Gebiet gültigen Bauvorschriften der Bauordnung der Gemeinde und den Ueberbauungsplan.

§ 2. Firstrichtungen

Die Gebäude sind so zu gestalten, dass ihre Hauptfirstrichtung hangparallel verläuft.

§ 3. Stützbauwerke

Für Stützbauwerke sind vorallem ingenieurbologische Massnahmen anzuwenden. Der Bau von Stützmauern von über 1,0 m Höhe ist nur ausnahmsweise gestattet. Stützmauern dürfen an die Grenze gesetzt werden. Vom Strassenrand ist beidseitig ein Abstand von 30cm einzuhalten.

Geländeanpassungen sind auf ein Minimum zu beschränken, sie sind hangparallel zu führen. Stützbauwerke sind zu bepflanzen.

Aufschüttungen im Grenzbereich sind zwischen den Nachbarn zu koordinieren, damit keine "Gräben" entstehen.

Böschungen sind durch Bepflanzung zu sichern.

Hintereinanderliegende Stützbauwerke müssen einen horizontalen Abstand von mindestens 2 m aufweisen, es sind max. zwei solche Stützbauwerke gestattet.

#### § 4. Einfriedungen

Die Abgrenzung der einzelnen Parzellen soll in der Regel durch Bepflanzung vorgenommen werden.

Zäune sind zulässig, wenn sie

- a) aus Draht- oder Drahtgeflecht von max. 1 m Höhe
- b) aus Holz von max. 1 m Höhe

sind und nicht übermässig in Erscheinung treten.

Holzwände sind nicht erlaubt.

Entlang der Strassen dürfen Einfriedungen von max. 80cm Höhe direkt an die Parzellengrenze gesetzt werden.

#### § 5. Schutz von Hecken und Bäumen

Die im Ueberbauungsplan bezeichneten Hecken und Bäume sind zu erhalten, angemessen zu pflegen und wenn nötig zu erneuern. Bei neu zu pflanzenden Baum- und Straucharten sind möglichst standortgemässe Sorten auszuwählen.

#### § 6. Schutz archäologischer Funde

Falls auch im "Riglisberg-Gebiet" archäologische Funde zum Vorschein kommen sollten, gelten folgende Regelungen:

- a) Der Beginn der Erdarbeiten für Erschliessung und Bauaushub muss der Kantonsarchäologie 4 Wochen im voraus angezeigt werden.
- b) Bei Bodenfunden (Mauern bzw. Elemente, Skelette etc.) sind die Arbeiten an der betroffenen Stelle unverzüglich zu unterbrechen und die Kantonsarchäologie zu benachrichtigen.

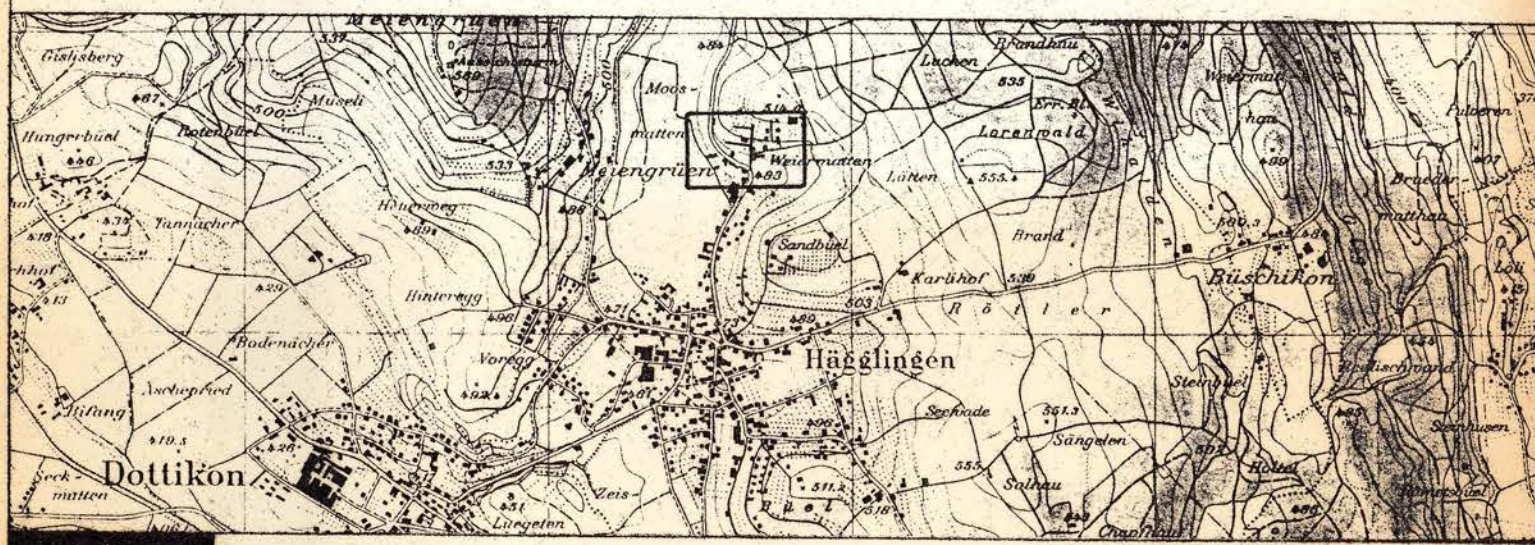
#### § 7. Inkrafttreten

Diese Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

Überbauungsplan Riglisberg

ABTEILUNG RAUMPLANUNG BAUDEPARTEMENT

Situation 1:500



metron

VERKEHRSPLANUNG  
STEINACKERSTR 7, 5200 BRUGG/WINDISCH  
TEL 056 41 41 04

DA 3.5.85 ENTW JD GEP BF SI GP 63 / 60 NR 240 R / I

|               |                      |                              |
|---------------|----------------------|------------------------------|
| 10. Feb. 1986 | Ersetzt Plan vom Nr. | Ueberholt durch Plan vom Nr. |
|---------------|----------------------|------------------------------|

Oeffentliche Planaufgabe vom 23.9.85 bis 22.10.85  
Beschlissen von der Einwohnergemeindeversammlung am 13.12.1985  
Der Gemeindeamann Der Gemeindegemeinder  
*[Signaturen]*

Genehmigungsvermerk:  
Genehmigung durch den Grossen Rat  
Aarau, den 24. Juli 1987 17. März 1987  
RRB-Nr. 439-1647 vom 9.2.1987  
Im Auftrage des Grossen Rates  
Der Staatschreiber: *[Signature]*

ERLAUTERUNGEN ZUM KOMMUNALEN UEBERBAUUNGSPLAN

**1. Das Genehmigungsverfahren**  
Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig angelegten Baulinien, Strassenlinien und Sichtzonen

**Baulinien und Strassenlinien**  
Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien  
Aufzuhebende Baulinien  
Aufzuhebende Strassenlinien  
Zu genehmigende Baulinien  
Zu genehmigende Strassenlinien  
Projektirte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen  
Projektirte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen  
Garagebaulinie  
bestehende Bäume und Hecken, die zu erhalten sind

**Sichtzonen**  
Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen  
Sichtzone  
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60m - 3,00m über Boden frei bleiben.

**2. Zur Orientierung**

|               |                                                                  |      |
|---------------|------------------------------------------------------------------|------|
| karmin        | Hochleistungsstrasse                                             | HLS  |
| zinnoberr     | Hauptverkehrsstrasse                                             | HVS  |
| orange        | Sammelstrasse                                                    | SS   |
| gelb          | Erschliessungsstrasse                                            | ES 1 |
| hellgelb      | Erschliessungsstrasse                                            | ES 2 |
| dunkelgrau    | Bestehende Wege                                                  |      |
| hellviolett   | Gehweg                                                           |      |
| dunkelviolett | Gehweg mit beschränktem Fahrverkehr                              |      |
| lila          | Radweg                                                           |      |
| hellgrau      | Seitenfreiheld und Verkehrsteiler                                |      |
| feldgrau      | Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur |      |
| grün          | Parkplatz                                                        |      |
|               | Bepflanzte Flächen, Grünstreifen                                 |      |
|               | Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan             |      |

